

10.1/68
340.1/68

Ausgeg.

Mittwoch, 19. Februar 1969

Aenderung des Bundesgesetzes
über die Militärorganisation
und der Truppenordnung
(Neugestaltung der Territorialorganisation).

Militärdepartement. Antrag vom 22. Januar 1969 (Beilage).
Politisches Departement. Mitbericht vom 13. Februar 1969
(Einverstanden).
Departement des Innern. Mitbericht vom 14. Februar 1969
(Einverstanden).
Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 13. Februar 1969
(Beilage).
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 10. Februar 1969
(Einverstanden).
Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 13. Februar 1969
(Einverstanden).
Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Mitbericht vom
14. Februar 1969 (Einverstanden).

Gestützt auf die Ausführungen des Militärdepartementes und auf
das Mitberichtsverfahren sowie auf Grund der Beratung hat der Bun-
desrat

b e s c h l o s s e n :

Die vorliegenden Entwürfe

- a. zu einer Botschaft über die Aenderung des Bundesgesetzes über
die Militärorganisation und der Truppenordnung (Neugestaltung
der Territorialorganisation) wird mit den vom Justiz- und Poli-
zeidepartement in seinem Mitbericht vorgeschlagenen Aenderungen
genehmigt,
 - b. zu einem Bundesgesetz über die Aenderung der Militärorganisation
und
 - c. zu einem Bundesbeschluss betreffend Aenderung des Beschlusses
der Bundesversammlung über die Organisation des Heeres (Truppen-
ordnung)
- werden genehmigt.

Protokollauszug an das Militärdepartement (20); an die übrigen
Departemente (je 6).

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Sauerant



10.1 /68
340.1/68

3003 Bern, den 22. Januar 1969

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Aenderung des Bundesgesetzes über die Militärorganisation und
der Truppenordnung (Neugestaltung der Territorialorganisation)

I.

Am 3. April 1968 hatte der Bundesrat von einer Studie unter dem Titel "Bases pour la Révision de l'organisation territoriale" sowie zu zwei dazugehörigen ergänzenden Berichten des Militärdepartementes vom 16. August 1967 und vom 14. Dezember 1967 zustimmend Kenntnis genommen und gleichzeitig das Militärdepartement beauftragt, das Gesamtprojekt im Sinne der in den beiden genannten Dokumenten enthaltenen Grundsätze weiterzubearbeiten und dem Bundesrat zu gegebener Zeit die entsprechenden Anträge und Entwürfe zu unterbreiten.

Im Verlaufe dieser Arbeiten erwies es sich als notwendig, die Reorganisation nicht nur auf den eigentlichen militärischen Bereich, d.h. auf den Territorialdienst als Gesamtheit der mit der Wahrnehmung territorialdienstlicher Aufgaben betrauten militärischen Verbände und deren örtliche Zuständigkeitsgebiete usw. zu beschränken. Auch im Bereiche der Verwaltung, d.h. im organisatorischen Aufbau des Stabes der Gruppe für Generalstabsdienste und der Abteilung für Territorialdienst und Luftschutztruppen mussten einige Aenderungen und namentlich eine neue Verteilung der Aufgaben vorgenommen werden. Es handelte sich im wesentlichen darum, die für die territorialdienstlichen Belange zuständigen Sektionen der Abteilung für Territorialdienst und Luftschutztruppen aus dieser herauszulösen und unter einer eigenen verwaltungs- und kommandomässigen Spitze als Unterabteilung in den Stab der Gruppe für Generalstabsdienste einzugliedern. Der verbleibende Teil der genannten Dienstabteilung sollte sich unter der neuen Bezeichnung "Abteilung für Luftschutztruppen" (ALST) inskünftig zur Hauptsache (nach dem Vorbild der von Waffenchefs geleiteten Dienstabteilungen) mit den Belangen der Luftschutztruppen (Ausbildung in Rekruten- und Kadernschulen, Ausrüstung, Organisation usw.) befassen. Diese Umorganisation und Neuverteilung von Aufgaben im Bereiche der Verwaltung wurde vom Bundesrat am 9. Oktober 1968 gutgeheissen. Sie ist am 1. Januar 1969 in Kraft getreten. Gleichzeitig hatte der Bundesrat das Militärdepartement ausserdem beauftragt, auch eine entsprechende Aenderung von Artikel 183 bis MO (welcher "die Unterstützung der Armee und die militärische Hilfeleistung an die Zivilbevölkerung" als Aufgaben der Abteilung für

- 2 -

Territorialdienst und Luftschutztruppen zuweist) in die Wege zu leiten.

II.

Das Militärdepartement beehrt sich somit nunmehr, dem Bundesrat den Entwurf zu einer Botschaft zu unterbreiten, mit welcher den Eidg. Räten nicht nur die für die Neugestaltung der Territorialorganisation notwendigen Aenderungen am Beschluss der Bundesversammlung vom 20. Dezember 1960 über die Organisation des Heeres (Truppenordnung) und seiner Anhänge, sondern auch die im Abschnitt I hier vor erwähnte Aenderung von Artikel 183 bis des Bundesgesetzes über die Militärorganisation beantragt wird. Gleichzeitig soll die Gelegenheit wahrgenommen werden, der Bundesversammlung auch die Aenderung einiger weiterer Bestimmungen dieses Gesetzes zu beantragen, welche mit den Fragen des Territorialdienstes in keinem Zusammenhang stehen.

Der vorliegende Entwurf zu einer Botschaft enthält demnach ausser einer allgemeinen Einleitung zwei Hauptkapitel, von denen sich das erste mit den Aenderungen am Bundesgesetz über die Militärorganisation und das zweite mit der eigentlichen Neugestaltung der Territorialorganisation befasst.

Was die zu beantragenden Aenderungen am Bundesgesetz über die Militärorganisation anbelangt, so kann zu deren Begründung lediglich auf die Darlegungen im entsprechenden Kapitel des beiliegenden Botschaftsentwurfes verwiesen werden. Das Kapitel über die Neugestaltung der Territorialorganisation bedarf dagegen einiger zusätzlicher Erläuterungen, welche im nachfolgenden Abschnitt III dieses Berichtes zur Darstellung gebracht werden.

III.

1. Ausser dem bereits erwähnten Entwurf zu einer Botschaft werden dem Bundesrat zum Problem der Neugestaltung der territorialdienstlichen Organisation folgende Dokumente vorgelegt:
 - a. Entwurf zu einem Bundesbeschluss betreffend Aenderung des Beschlusses der Bundesversammlung über die Organisation des Heeres (Truppenordnung) mit Anhang (deutsch und französisch).
 - b. Klassifizierte Dokumentation des EMD betreffend Neugestaltung der Territorialorganisation, Fassung vom 1. Dezember 1968, Vertraulich (Ringordner); diese Dokumentation soll auch an die Mitglieder der vorberatenden Kommissionen der Eidg. Räte abgegeben werden.
 - c. Entwurf vom 1. Dezember 1968 (blau) zu einem Antrag des EMD an den Bundesrat über die Revision 1969/I der Truppenordnung mit einem ebenfalls blauen Entwurf zu einem entsprechenden Bundesratsbeschluss sowie weiteren Beilagen. Diese Dokumenta-

- 3 -

tion soll lediglich zur Information des Bundesrates dienen. Sie gibt namentlich Auskunft über die auf der Stufe des Bundesrates im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Territorialorganisation im Bereiche der Truppenordnung anzuordnenden Massnahmen sowie über die vorgesehene zeitliche Staffelung dieser Massnahmen. Auf Grund der zu erwartenden Entscheide der Eidg. Räte werden diese Unterlagen dann noch zu bereinigen sein. Sie sollen dem Bundesrat alsdann im Herbst dieses Jahres zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

2. Die Bearbeitung des gesamten vorliegenden Reorganisationsprojektes erfolgte im Zusammenwirken mit dem Bundesamt für Zivilschutz, den Militärbehörden und den für die Belange des Zivilschutzes zuständigen Stellen der Kantone sowie mit den Ortschaften mehrerer grosser Städte unseres Landes. Noch während die Planungsarbeiten im Gange waren, wurden von den Behörden einzelner Kantone verschiedene besondere Begehren angemeldet, welchen indessen be-
dauerlicherweise nicht oder nur teilweise Rechnung getragen werden konnte:

- a. Die Behörden des Kantons Bern wünschten, dass dessen Gebiet aus der Territorialzone 1 (umfassend die Kantone Genf, Waadt, Neuenburg, Freiburg und Bern) herausgelöst und zu einer eigenen zusätzlichen Territorialzone gemacht werden sollte.

Zur Begründung wurde unter anderem auf die grosse flächenmässige Ausdehnung und auf die hohe Einwohnerzahl des Kantons hingewiesen. Es wurde auch geltend gemacht, dass mit einer solchen Abtrennung die Aufstiegschancen bernischer Offiziere verbessert würden. Schliesslich wurde der Erwartung Ausdruck gegeben, dass die Zusammenarbeit zwischen dem Territorialdienst und der Kantonsregierung wesentlich vereinfacht und intensiviert werden dürfte, wenn sich der Territorialzonenkommandant vollumfänglich dem Kanton Bern widmen könnte.

Dem ist entgegenzuhalten, dass nach der vorgesehenen neuen Organisation das Schwergewicht der Beziehungen in der Zusammenarbeit zwischen dem Territorialdienst und den zivilen Behörden militärischerseits nicht beim Kommandanten der Territorialzone, sondern ganz eindeutig bei demjenigen des Territorialkreises liegen wird. Eine wesentliche Vereinfachung der Zusammenarbeit wird sich für den Kanton Bern zudem allein schon aus der Tatsache ergeben, dass seine Regierung im Rahmen der neuen Organisation nur noch mit einem einzigen Territorialkreiskommandanten zu tun haben wird, statt wie bis anhin mit deren 6, welche überdies drei verschiedenen Territorialbrigaden angehören. Dieser "bernische" Territorialkreis wird zudem intern - nicht zuletzt um die Beziehungen mit den regionalen zivilen Behörden dieses grossen Kantons zu erleichtern - in drei Territorialregionen (Jura, Mittelland und Oberland) aufgliedert werden.

Aber auch aus militärischen Gründen darf die Aufgliederung

unseres Staatsgebietes in Territorialzonen nicht zu weit getrieben werden, da es ja vor allem die Armeekorps sind, welche mit den Kommandanten der Territorialzonen zusammenzuarbeiten haben werden.

Schlussendlich gilt es aber auch, einen Präzedenzfall zu vermeiden.

Aus allen diesen Erwägungen konnte im vorliegenden Reorganisationsprojekt dem Begehren des Kantons Bern nicht Rechnung getragen werden.

- b. Eine Reihe von kantonalen bzw. kommunalen Behörden wünschte sodann die Zuteilung zusätzlicher Verbände der Luftschutztruppen, sei es als ortsfeste Formationen an gewisse Städte und Ortschaften oder sei es als mobile, im betreffenden Kantonsgebiet bereitzuhaltende Reserven.

Angesichts der angespannten Bestandeslage stand von vorneherein fest, dass eine Vermehrung der Gesamtzahl der gegenwärtig bestehenden Luftschutzkompagnien, so wünschbar sie an sich geschienen hätte, nicht in Betracht gezogen werden kann. Dies wiederum bedeutete, dass, um die genannten Wünsche zu erfüllen, ortsfeste und mobile Formationen der Luftschutztruppen von ihren gegenwärtigen Einsatzorten und -Räumen hätten abgezogen werden müssen, was aus verständlichen Gründen zu ausserordentlichen Schwierigkeiten geführt hätte.

Eine einlässliche Ueberprüfung des gegenwärtigen (vom Bundesrat angeordneten) Dispositivs über die Zuteilung der örtlichen und der mobilen Verbände der Luftschutztruppen hat ausserdem ergeben, dass dieses Dispositiv nach wie vor der "Gefährdungslage" der Zivilbevölkerung (Anzahl der in den verschiedenen Agglomerationen zusammengeballt wohnenden Menschen) unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Gesamtzahl der verfügbaren Luftschutzformationen in bestmöglicher Weise Rechnung trägt. Aus allen diesen Erwägungen konnte den erwähnten Begehren um vermehrte oder Neuzuteilung von Luftschutzformationen nicht entsprochen werden. Das Bundesamt für Zivilschutz geht mit dieser Auffassung einig.

3. In der eingangs erwähnten Studie "Bases pour la révision de l'organisation territoriale" war eine Herabsetzung der Zahl der Mobilmachungsplätze von 62 auf ungefähr 43 in Aussicht gestellt worden. In der Folge zeigte es sich, dass mehrere dieser Gebilde hinsichtlich ihrer räumlichen Ausdehnung und der Zahl der ihnen für die Mobilmachung zuzuteilenden Truppenverbände zu gross und zu schwerfällig würden. Die Herabsetzung der Gesamtzahl der Mobilmachungsplätze musste daher von 62 auf deren 52 beschränkt werden. Diese begrenzte Herabsetzung erlaubt nach wie vor, die benötigte zusätzliche Anzahl von Offizieren für die Neubildung der territorialdienstlichen Stäbe freizubekommen.

- 5 -

IV.

Die beantragten Aenderungen am Bundesgesetz über die Militärorganisation sollten am 1. Januar 1970 in Kraft treten. Damit koordiniert ist für die zahlreichen Einzelmassnahmen auf dem Gebiete der Neugestaltung der Territorialorganisation eine gestaffelte Inkraftsetzung vorgesehen, welche ebenfalls mit dem 31. Dezember 1969 bzw. 1. Januar 1970 beginnen wird und sich bis zum 1. Januar 1971 erstrecken soll.

Es ist deshalb notwendig, dass die vorliegende Botschaft von der Bundesversammlung im ersten Rat in der Junisession und im zweiten Rat in der Septembersession dieses Jahres behandelt wird. Die Verabschiedung im zweiten Rat sollte ausserdem wenn immer möglich zu Beginn der Septembersession 1969 erfolgen, damit die Referendumsfrist für das Bundesgesetz über die Aenderung der Militärorganisation noch vor Ende dieses Jahres auslaufen kann.

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen beehrt sich das Militärdepartement, dem Bundesrat zu

b e a n t r a g e n :

Die vorliegenden Entwürfe

- a. zu einer Botschaft des Bundesrates über die Aenderung des Bundesgesetzes über die Militärorganisation und der Truppenordnung (Neugestaltung der Territorialorganisation),
- b. zu einem Bundesgesetz über die Aenderung der Militärorganisation und
- c. zu einem Bundesbeschluss betreffend Aenderung des Beschlusses der Bundesversammlung über die Organisation des Heeres (Truppenordnung)

werden genehmigt.

Protokollauszug zur Kenntnis an das Militärdepartement (20 Exemplare) und an die übrigen Departemente (je 6 Exemplare).

EIDGENOESSISCHES MILITAERDEPARTEMENT:

Beilagen:

1. Entwürfe (deutsch und französisch):
 - a. Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Aenderung des Bundesgesetzes über die Militärorganisation (Neugestaltung der Territorialorganisation), frz. Text folgt,
 - b. Bundesgesetz über die Aenderung der Militärorganisation,
 - c. Bundesbeschluss betreffend Aenderung des Beschlusses der Bundesversammlung über die Organisation des Heeres (Truppenordnung).
2. Klassifizierte Dokumentation des EMD betreffend Neugestaltung der Territorialorganisation (Ringordner).
3. Entwurf vom 1. Dezember 1968 (blau) zu einem Antrag des EMD an den Bundesrat über die Revision 1969/I der Truppenordnung mit 6 Beilagen (gelb, grau, blau).

Geht an die übrigen Departemente zum Mitbericht.

* * *

Aenderung der MO und
der TO (Neugestaltung
der Territorialorganisation)

3003 Bern, den 13. Februar 1969

M.230/FK/am

An den Bundesrat

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Militärdepartementes vom 22. Januar 1969

Wir beantragen, in Ziff. III des Botschaftsentwurfes im ersten Satz die Verfassungsmässigkeit der beantragten Aenderung der TO nicht zu erwähnen, denn dieser Erlass der Bundesversammlung beruht nach dem Entwurf mit Recht weiterhin auf Art. 45 MO. Es wäre also etwa zu sagen: "Die vorgeschlagene Aenderung der Militärorganisation beruht auf den Artikeln 18-22, 45bis und 69 der Bundesverfassung. Die Zuständigkeit der Bundesversammlung zur beantragten Aenderung der Truppenordnung stützt sich" Im übrigen sind wir einverstanden.

Von dem bloss orientierungshalber vorgelegten Entwurf zu einem Bundesratsbeschluss betreffend die Revision 1969/I der Truppenordnung 1961 haben wir Kenntnis genommen.

EIDGENOESSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

L. von Moos